

-LESEFASSUNG-

Geschäftsordnung des Kreistages Ludwigslust-Parchim

und eingearbeitet:

- 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 15.12.2011**
- 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 03.07.2014**
- 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 16.07.2015**
- 4. Änderung der Geschäftsordnung vom 15.12.2016**
- 5. Änderung der Geschäftsordnung vom 18.12.2018**
- 6. Änderung der Geschäftsordnung vom 25.06.2019**

Der Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim erlässt aufgrund des § 104 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 13 Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Einberufung des Kreistages (§ 107 KV M-V)

- (1) Der Kreistagspräsident beruft die Sitzungen des Kreistages elektronisch per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Für die elektronische Ladung unterhält jedes Kreistagsmitglied ein persönliches E-Mail- Postfach und verpflichtet sich, die E-Mail Adresse und diesbezügliche Änderungen dem Kreistagsbüro bekannt zu machen. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, seine Einladungen schriftlich statt elektronisch zu erhalten.
- (2) Die Anfangszeiten der Sitzungen sollen so gelegt werden, dass berufstätige Kreistagsmitglieder unter Berücksichtigung der Anreisezeit zu den Sitzungen erscheinen können.
- (3) Der Kreistag tagt grundsätzlich am Sitz der Kreisverwaltung, wenn nicht der Kreistag oder das Präsidium einen anderen Sitzungsort beschließen.
- (4) Den Kreistagsmitgliedern ist die Ladung spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung unter Beifügung der zur Beratung anstehenden Vorlagen der Verwaltung und der Anträge der Fraktionen und Kreistagsmitglieder mit Begründung zuzuleiten. Für Dringlichkeitssitzungen gilt abweichend von Satz 1 eine Ladungsfrist von mindestens vier Kalendertagen.
- (5) Der Kreistagspräsident erstellt im Einvernehmen mit dem Präsidium und dem Landrat rechtzeitig vor Ablauf des Jahres den Sitzungsplan des Kreistages für das Kalenderjahr mit der Maßgabe, dass Kreistagssitzungen mindestens alle drei Monate stattfinden.

§ 2

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet. Wenn sie aus wichtigem Grund verhindert sind, so haben sie dies dem Kreistagspräsidenten vor Sitzungsbeginn anzuzeigen.

- (2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Kreistagsmitglieder eintragen.
- (3) Mitarbeiter der Verwaltung nehmen auf Weisung des Landrates an den Sitzungen des Kreistages teil. Ihnen kann der Kreistagspräsident mit Zustimmung des Landrates das Wort erteilen.

§ 3

Tagesordnung

(§ 107 Abs. 1 KV M-V)

- (1) Der Kreistagspräsident setzt nach Beratung im Präsidium im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - c) Billigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung des Kreistages
 - d) Einwohnerfragestunde
 - e) Mitteilungen des Kreistagspräsidenten
 - f) Mitteilungen des Landrates und Aussprache
 - g) Anfragen und Wortmeldungen der Kreistagsmitglieder aus aktuellem Anlass
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Beratungsgegenstände
- (3) Angelegenheiten müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat beantragt.
- (4) In die Tagesordnung können nur solche Angelegenheiten aufgenommen werden, zu denen eine schriftliche Vorlage mindestens 17 Kalendertage vor dem Sitzungstag eingereicht worden ist.

§ 4

Beginn der Sitzung

(§ 108 KV M-V)

- (1) Der Kreistagspräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kreistages. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er hat die ihm obliegenden Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Ist der Kreistagspräsident verhindert, so erfolgt die Vertretung in der dafür festgelegten Reihenfolge.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest. Im Falle der Beschlussunfähigkeit beendet der Kreistagspräsident die Sitzung.

Der Kreistag ist nach festgestellter Beschlussfähigkeit solange beschlussfähig, bis der Kreistagspräsident von sich aus oder auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes die Beschlussunfähigkeit feststellt. Dieses Kreistagsmitglied zählt zu den Anwesenden. Der Kreistagspräsident hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel aller Kreistagsmitglieder anwesend sind.

§ 5

Gang der Beratung

- (1) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge.
- (2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages nach Einbringung des Änderungsantrages über die Tagesordnung damit einverstanden ist und es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.
- (3) Die Beratung erfolgt anhand der den Kreistagsmitgliedern vor der Sitzung zugegangenen Vorlagen. Erläuternde Beratungsunterlagen zur Tagesordnung sollen in der Regel mit der Tagesordnung, im Ausnahmefall zur Sitzung als Tischvorlage vorliegen.
- (4) Vorlagen der Verwaltung werden durch den Landrat, Anträge durch den Antragssteller vorgestellt. Danach gibt ggf. der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses einen Bericht.

§ 6

Wortmeldungen

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn er dies durch Handzeichen anzeigt und der Kreistagspräsident ihm das Wort erteilt hat; es darf dabei nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit behandeln.
Das Kreistagsmitglied darf zur gleichen Angelegenheit dreimal das Wort ergreifen. Außer vom Kreistagspräsidenten darf es nicht unterbrochen werden.
- (2) Will der Kreistagspräsident sich selbst an der Beratung beteiligen, so hat er sich während dieser Zeit vertreten zu lassen.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Kreistagspräsident über die Reihenfolge.
- (4) Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten. Dies gilt nicht für Berichterstatter.
- (5) Zu einer durch Abstimmung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Kreistagsmitglieder, die sich zur Geschäftsordnung äußern wollen, zeigen dieses durch Heben beider Arme an.
- (2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe unverzüglich erteilt werden. Eine Rede, die sachbezogen zum gerade behandelten Tagesordnungspunkt gehalten wird, darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den weiteren Ablauf des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes beziehen. Ausführungen zur Sache sind hierbei

unzulässig. Die Redezeit zu einem Antrag zur Geschäftsordnung beträgt höchstens 3 Minuten.

- (4) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 2. Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 3. Antrag auf Vertagung,
 4. Antrag auf Ausschussüberweisung,
 5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 6. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 7. Antrag auf Schluss der Aussprache,
 8. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 9. Antrag auf namentliche Abstimmung,
 10. Antrag auf geheime Wahl.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht.

§ 8

Schluss der Beratung

- (1) Die Beratung wird von dem Kreistagspräsidenten geschlossen oder auf Beschluss des Kreistages vertagt oder geschlossen.
- (2) Der Kreistagspräsident schließt die Beratung, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (3) Wird das Verlangen auf Vertagung oder Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder eingebrachter Anträge gestellt, erteilt der Kreistagspräsident je einem Kreistagsmitglied für und gegen dieses Verlangen das Wort und lässt über den Antrag auf Schluss der Beratung abstimmen. Wird dem Verlangen durch Mehrheitsbeschluss stattgegeben, erhält nur noch der Berichterstatter oder der Antragsteller das Schlusswort.

§ 9

Beschlussfassung, Abstimmung (§ 109 KV M-V)

- (1) Nach Schluss der Beratung eröffnet der Kreistagspräsident die Abstimmung. Er verliest hierzu die endgültige Formulierung des Beschlusses, soweit sie sich nicht bereits aus der Sitzungsdrucksache ergibt, wobei er die Frage, über die abzustimmen ist, so zu stellen hat, dass mit ja oder nein geantwortet werden kann.
- (2) Liegen Änderungsanträge vor, so ist zunächst über diese abzustimmen, wobei zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen ist. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, entscheidet der Kreistagspräsident.
- (3) Soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorsieht, wird offen abgestimmt. Dies geschieht in der Regel durch Heben der Stimmkarte.

- (4) Namentliche Abstimmung hat stattzufinden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder vor der Eröffnung der Abstimmung von einem Viertel aller Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion beantragt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufrufen eines jeden Kreistagsmitgliedes in alphabetischer Reihenfolge und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (5) Beschlüsse werden - soweit nicht gesetzlich anders vorgeschrieben – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich.
- (6) Der Kreistagspräsident stellt die Annahme oder Ablehnung eines Antrages fest. Auf Verlangen einer Fraktion ist das genaue Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- (7) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag darf nicht noch einmal in derselben Sitzung abgestimmt werden.

§ 10
Wahlen
(§ 110 KV M-V)

- (1) Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Kreistagsmitglied dies beantragt, ansonsten durch Heben der Stimmkarte.
- (2) Offene Wahlen erfolgen durch heben der Stimmkarte. Stehen mehrere Personen zur Wahl, so ist über Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge abzustimmen. Stehen nicht mehr Personen zur Wahl als zu wählen sind, kann die Wahl in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, sofern kein Kreistagsmitglied widerspricht.
- (3) Die Geheime Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Sie findet in der Weise statt, dass die Mitglieder auf den Stimmzetteln die Frage mit Ja, Nein oder Enthaltung beantworten. Die Stimmzettel werden von der Zählkommission in einer Wahlurne gesammelt.
- (4) Zur Wahl durch Stimmzettel bildet der Kreistag zu Beginn seiner Wahlperiode eine Zählkommission. Diese sammelt die Stimmzettel unter Namensaufruf in einer Wahlurne. Nach Abschluss des Wahlvorganges werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. Hierauf werden die abgegebenen Stimmen festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Ein Vertreter der Zählkommission übergibt dem Kreistagspräsidenten das Wahlergebnis.
- (5) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, findet das Hare-Niemeyer- Verfahren Anwendung. Über die letzte Wahlstelle entscheidet bei Bedarf das Los. Die Entscheidung durch Los erfolgt bei zwei stimmgleichen Bewerbern durch Wurf einer Münze durch den Kreistagspräsidenten, bei mehreren stimmgleichen Bewerbern durch Losziehung.

§ 11
Auswertung und Ergebnis der Abstimmung

- (1) Der Kreistagspräsident verkündet das Ergebnis der Abstimmung.

- (2) Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig, wenn keine Gegenstimme abgegeben worden ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind unbeachtlich.

§ 12 Ende der Sitzung

- (1) Die Sitzung des Kreistages ist von dem Kreistagspräsidenten zu beenden, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt worden sind.
- (2) Sofern um 22.30 Uhr noch nicht alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden, lässt der Kreistagspräsident darüber abstimmen, ob die Sitzung fortgesetzt werden soll. Stimmen nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder für eine Fortsetzung der Sitzung, so beendet er die Sitzung und vertagt die restlichen Tagesordnungspunkte.

§ 13 Anträge und Vorlagen

- (1) Anträge sind dem Kreistagspräsidenten spätestens um 17 Uhr am 17 Kalendertag vor der Kreistagssitzung schriftlich vorzulegen. Sie sollen mit den Worten beginnen: "Der Kreistag möge beschließen" und so abgefasst sein, dass sich klar erkennen lässt, wie der vom Antragsteller beantragte Kreistagsbeschluss lauten soll.
Für Anträge mit finanziellen Auswirkungen gilt im übrigen § 109 Abs. 2 S. 2 ff. KV M-V.
- (2) Beschlussvorlagen der Verwaltung, die zum Aufgabengebiet eines Ausschusses gehören, sollen im Kreistag in der Regel erst beraten werden, wenn hierzu eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses und des Kreisausschusses vorliegt.
- (3) Anträge und Beschlussvorlagen dürfen personenbezogene Daten nur insofern enthalten, als diese für die Vorbereitung der Sitzung und für die Entscheidung notwendig und erforderlich sind.
- (4) Der Kreistag kann eine Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss überweisen. Die Ausschüsse haben zeitnah eine Empfehlung an den Kreistag abzugeben.
- (5) Der Kreisausschuss leitet seine Vorlagen und die der anderen Ausschüsse dem Kreistag durch den Kreistagspräsidenten zu.

§ 14 Anfragen Kreistagsmitglieder (§ 112 Abs. 3 KV M-V)

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Kreisangelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und sich auf konkrete Vorgänge beziehen.
- (2) Sollten die Fragen vom Landrat nicht gleich beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung als Zusatz zur Niederschrift, spätestens jedoch grundsätzlich innerhalb eines Monats.

- (3) Die Höchstdauer der Fragestellung beträgt drei Minuten. Sachanträge zu den aufgeworfenen Themen sind erst in der folgenden Kreistagssitzung möglich.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Schriftliche Anfragen nach § 112 Abs. 3 Satz 1 KV-MV sind grundsätzlich schriftlich innerhalb von einem Monat gegenüber den Fragestellern zu beantworten.

§ 15

Eingaben von Einwohnern

- (1) Jeder Einwohner des Landkreises kann Anregungen und Beschwerden in einer Eingabe schriftlich an den Kreistag herantragen. Die Eingabe wird durch den Kreistagspräsidenten entgegengenommen, der über den weiteren Verfahrensgang entscheidet und den Kreisausschuss über die Eingabe in Kenntnis setzt.
- (2) Von der Behandlung der Eingabe ist abzusehen, wenn
 - eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit des Landkreises nicht gegeben ist,
 - ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - sie nach Form und Inhalt eine Straftat darstellt.
- (3) Eingaben sind grundsätzlich schriftlich zu beantworten.

§ 16

Niederschrift

(§ 107 Abs. 8 KV M-V)

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages wird eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Protokollführung obliegt der Verwaltung.
- (2) Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen erstellt werden. Sie wird in das Ratsinformationssystem eingestellt.
- (3) Der Inhalt der Sitzungsniederschrift kann nur zu Beginn der nächsten Sitzung des Kreistages beanstandet werden. Erachtet der Kreistag die Beanstandung für begründet, so ist der Niederschrift ein entsprechender Zusatz anzufügen.
- (4) Bei Kreistagssitzungen werden zur Unterstützung der Protokollführung und zur Klärung strittiger Fragen Tonträger eingesetzt. Eine Herausgabe der Tonträger an Dritte findet nicht statt. Sie sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

§ 17

Inhalt der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über die Kreistagssitzung enthält:
 - a. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b. die Namen der Teilnehmenden, sowie die Namen der fehlenden Kreistagsmitglieder, unterteilt nach entschuldigt und unentschuldigt;
 - c. die Tagesordnung;

- d. je Tagesordnungspunkt:
 - Wortlaut der Anträge
 - Ergebnis der Abstimmungen
 - Namen der Redner und eine kurze Zusammenfassung der Beratung
 - e. Mitteilungen des Landrates
 - f. Beschlüsse zur Tagesordnung
- (2) Auf Antrag einer Fraktion des Kreistages oder des Landrates wird über bestimmte Punkte der Tagesordnung des Kreistages ein Wortprotokoll gefertigt.

§ 18
Fraktionen
(§ 105 Abs. 4 KV M-V)

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen oder bestehenden Fraktionen mit deren Zustimmung beitreten.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihres Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Namen der Mitglieder sind dem Kreistagspräsidenten schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Veränderungen.
- (3) Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (4) Die innere Ordnung der Fraktion muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (5) Jede Fraktion gibt sich eine Geschäftsordnung. Eine Ausfertigung der Geschäftsordnung ist beim Kreistagspräsidenten zu hinterlegen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Fraktionen erhalten zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes eine Zuwendung. Diese erfolgt vorbehaltlich der jährlichen Haushaltssatzung und der bestehenden Fraktionsstruktur. Die Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von jährlich 8.000,00 EUR zuzüglich eines Betrages von jährlich 200,00 EUR je Fraktionsmitglied. Die Zahlung an die Fraktion erfolgt abschlagsweise per 15. Dezember für das 1. Quartal des Folgejahres sowie am 15. März, 15. Juni und 15. September des jeweiligen Jahres, nachdem die Fraktion ihre Konstituierung dem Kreistagspräsidenten angezeigt hat. Darüber hinaus erfolgt die Übernahme von Personalkosten im zulässigen Umfang. Über die Verwendung der Zuwendungen ist durch die Fraktionen ein Nachweis entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu führen. Die Verwendung dieser Mittel ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Die Fraktionen sind verpflichtet, eigene Geschäftskonten einzurichten. Im Übrigen findet die durch den Kreistag beschlossene Richtlinie zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen von Haushaltsmitteln an die Fraktionen des Kreistages gem. § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung Anwendung.
- (7) Im übrigen gilt die Richtlinie zur Verwendung der Zuwendungen von Haushaltsmitteln an die Fraktionen des Kreistages gem. § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 09. Mai 2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 133) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2014 (GVOBl. M-V S. 129) in der jeweilig anzuwendenden Fassung.

- (8) Dem Kreistagsbüro benannte Mitarbeitern der Fraktion werden durch das Kreistagsbüro alle Unterlagen der Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse sowie weiterer Gremien, in die Kreistagsmitglieder durch den Kreistag übersandt werden, zeitgleich mit den Unterlagen an die Kreistagsmitglieder übersandt. Für Unterlagen zu Sitzungen oder Sitzungsteilen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, gilt dies nur, sofern Mitarbeiter im Vorwege nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.
- (9) Im Benehmen mit dem Kreistagspräsidenten kann der Landrat regelmäßig oder bei besonderen Anlässen den Kreistagspräsidenten und die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen zu Beratungen einladen, die der Verständigung über das Verfahren bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dienen.

§ 19

Ordnungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 KV M-V)

- (1) Im Rahmen der Durchführung von Kreistagssitzungen nimmt der Kreistagspräsident das Hausrecht wahr.
- (2) Die äußere Form der Sitzungen des Kreistages ist würdig zu gestalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, ist durch den Kreistagspräsidenten unverzüglich zu rügen.
- (3) Der Kreistagspräsident kann Kreistagsmitglieder, die vom Beratungsgegenstand abweichen, unter Nennung des Namens zur Sache rufen. Gleiches gilt auch für mögliche weitere Redner.
- (4) Der Kreistagspräsident ruft ein Kreistagsmitglied, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, sich ungebührlich benimmt oder aber die Würde des Kreistages verletzt, zur Ordnung.
- (5) Ist ein Redner in derselben Rede zweimal zur Sache gerufen worden, kann ihm der Kreistagspräsident das Wort für den Tagesordnungspunkt entziehen. Ist ein Kreistagsmitglied zweimal zur Ordnung gerufen worden, kann er von dem Kreistagspräsidenten von dem weiteren Sitzungsverlauf ausgeschlossen und des Raumes verwiesen werden. Mit dem ersten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der Kreistagspräsident auf diese Folgen hinweisen.
- (6) Ein nach § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) ausgeschlossenes Mitglied kann sich bei öffentlicher Sitzung in dem für Zuhörer vorgesehenen Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat es den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Wird dem auch nach Aufforderung durch den Kreistagspräsidenten nicht Folge geleistet, so ist er berechtigt von dem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- (7) Film- und Tonaufnahmen sind im öffentlichen Teil der Kreistagssitzung durch die Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel der Mitglieder des Kreistages in geheimer Abstimmung widerspricht. Der Kreistagspräsident informiert darüber zu Beginn der Kreistagssitzung.
- (8) Wenn im Kreistag störende Unruhe entsteht, kann der Kreistagspräsident die Sitzung unterbrechen oder nach Beratung mit dem Kreistagspräsidium beenden.
- (9) Willensbekundungen durch Transparente u. ä. sind nicht gestattet. Bei Störungen kann der Kreistagspräsident nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum räumen lassen.

- (10) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Kreistagssitzung das Wort zu ergreifen. Wer Beifall oder Missbilligungen äußert, Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und die Entscheidung des Kreistages auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann auf Anordnung des Kreistagspräsidenten nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (11) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn der Kreistagspräsident räumen lassen.

§ 20
Wahl der Ausschüsse
(§§ 113, 114 KV M-V)

- (1) Der Kreistag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die in der Hauptsatzung des Landkreises vorgesehenen Ausschussmitglieder.
- (2) Wird ein Ausschuss nach § 114 KV M-V neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt der Kreistagspräsident zur ersten Ausschusssitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses und seine zwei Stellvertreter gewählt. Der Kreistagspräsident verpflichtet den Ausschussvorsitzenden durch Handschlag auf eine gewissenhafte Erfüllung der Pflichten. Der Ausschussvorsitzende verpflichtet die sachkundigen Einwohner auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten.

§ 21
Verfahren der Ausschüsse
(§§ 113, 114 KV M-V)

Für das Verfahren der Ausschüsse gelten sinngemäß die Vorschriften über den Kreistag nach Maßgabe der Geschäftsordnung mit folgenden Abweichungen:

- a) Die Ausschüsse werden von dem Ausschussvorsitzenden einberufen, auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses muss bei vorhandener Dringlichkeit (Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden) eine Ausschusssitzung einberufen werden. Über die Einberufung von Ausschüssen nach § 114 KV M-V ist der Landrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- b) Kreistagsmitglieder, die nicht Ausschussmitglieder sind, sind berechtigt an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht und kein Rederecht.
- c) Die Einladungen, Beschlüsse und Sitzungsniederschriften sind den Fraktionsvorsitzenden, dem Landrat und den Beigeordneten elektronisch zugänglich zu machen. Von dem Inhalt der Niederschrift dürfen bei nichtöffentlichen Sitzungen außer Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Einwohnern und sonst noch zur Anwesenheit berechtigten Personen keine anderen Personen Kenntnis erhalten.
- d) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Ausschusssitzungen ist für jeden Ausschuss nach Abstimmung mit dem Präsidium und dem Ausschussvorsitzenden durch den Landrat eine Organisationseinheit zu benennen, die den Ausschuss verwaltungsseitig betreut.

- e) Die Sitzungsniederschrift über die Sitzung eines Ausschusses wird vom zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung gefertigt. Sie enthält die in § 17 Abs. 1 a-d genannten Punkte, jedoch ohne eine Zusammenfassung der Beratung. Nach Erstellung der Niederschrift hat der zuständige Verwaltungsmitarbeiter sich die Niederschrift vom Ausschussvorsitzenden autorisieren zu lassen. Sollte innerhalb der genannten Frist nach § 16 Abs. 2 keine Autorisierung der Niederschrift durch den Ausschussvorsitzenden vorliegen, gilt diese als genehmigt.

§ 22

Datenschutz / Vertrauliche Unterlagen

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen oder personbezogene Daten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zur Erfüllung ihrer mit dem Mandat verbundenen Aufgaben verwenden.
- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen einer Weitergabe im Verhinderungsfall an Stellvertreter in erforderlichem Umfang, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Kreistag oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten. Weiterhin ist sicherzustellen, dass festgestellt werden kann, an wen, wann und welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind (Transparenz).
- (5) Die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen oder personbezogene Daten so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind, sodass ein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern, Löschen und Entwenden nicht möglich ist. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen bzw. Datenträger mit vertraulichen und / oder personbezogenen Daten.
- (6) In begründeten Einzelfällen ist dem Landrat auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen zu geben. Die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Landrat auf Anfrage unverzüglich schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

- (7) Vertrauliche Unterlagen sind datenschutzgerecht zu vernichten (z.B. Aktenvernichter – min. Sicherheitsstufe P4) bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift zur Sitzung, in der die jeweilige Angelegenheit abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter sind für die datenschutzgerechte Entsorgung nicht mehr benötigter Sitzungsunterlagen und entsprechender Datenträger selbst verantwortlich. Die Unterlagen und Datenträger können gegen Nachweis zur Vernichtung bei der Kreisverwaltung abgegeben werden.

§ 23

Ratsinformationssystem

- (1) Zur Unterstützung der kommunalpolitischen Arbeit der Kreistagsmitglieder hat der Landkreis ein internetbasiertes Ratsinformationssystem eingerichtet.
- (2) Alle Kreistagsmitglieder erhalten einen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformationssystem zum Abruf der Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Alle sachkundigen Einwohner erhalten diesen Zugang zum öffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems sowie zum Abruf der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen des Ausschusses, dem sie angehören.

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Der Kreistagspräsident entscheidet nach Beratung im Präsidium über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftreten.
- (2) Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet der Kreistag.
- (3) Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages zugelassen werden, wenn kein Kreistagsmitglied widerspricht und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 25

Sprachformen

Die gewählten Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und Diverse.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.